

antibiotischen Therapie und betonen, daß nach dem Abklingen der Staphylococcus-Sepsis die Patienten jahrelang kontrolliert werden müssen.

HARSÁNYI (Budapest)

Zbigniew Lapiński: The phenomenon of Sanarelli and Schwartzman in abortion. (Das Sanarelli-Schwartzman-Phänomen bei Aborten.) [Gynäk. Abt. des Städtischen Krankenhauses Łowicz.] Wiad. lek. 20, 2207—2209 mit engl. Zus.fass. (1967) [Polnisch].

Bericht über einen Fall von Sanarelli-Schwartzman-Phänomen bei einer 38jährigen Mehrschwängerten mit infiziertem hochfieberhaften Abort im 3. Lunarmonat. Die Patientin verstarb 8 Std nach der Spitalsaufnahme. Die Sektion ergab Nekrosen und Blutungen in den Nebennieren, eine Herzerweiterung, Stauungsorgane, eine akute Milzschwellung und eine Enterocolitis. Die bakteriologischen Untersuchungen waren negativ.

BOLTZ (Wien)

Fr. Wagner und W. Preibsch: Zur Brauchbarkeit des Gravimun-Tests. [Frauenklin., Med. Akad., Erfurt.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 22, 1455—1457 (1967).

Der Gravimuntest beruht wie der Pregnostikontest auf dem Prinzip der Antigen-Antikörperreaktion. Die Autoren verglichen an 121 Untersuchungen den Gravimuntest mit der Aschheim-Zondek-Reaktion. (AZR). Während die AZR eine Treffsicherheit von 98,3% aufwies, zeigte der Gravimuntest eine solche von nur 81%. Eine weitere Serie von 500 Gravimuntests zeigte eine Treffsicherheit von 91,1%. Die Fehlerquellen (Lagerung, gleichzeitige Gabe von Medikamenten etc.) werden diskutiert.

HICKL (München)^{oo}

H. Echtermeyer: Zur Problematik der Empfängnisverhütung mit lokal anwendbaren chemischen Präparaten. [Ld.-Frauenklin., Med. Akad., Magdeburg.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 23, 198—202 (1968).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Roland Grassberger: Die Unzucht mit Tieren.** (Kriminol. Abh. N. F. Hrsg. von R. GRASSBERGER. H. 8.) Wien u. New York: Springer 1968. IV, 106 S., 3 Abb. u. 15 Tab. DM 22.—.

Verf., Vorstand des Kriminologischen Instituts der Universität Wien, hat das von ihm durchgearbeitete Untersuchungsgut nach allen erdenklichen Gesichtspunkten aufgearbeitet und die Ergebnisse miteinander verglichen. Er benutzte Fälle aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg (698 Verurteilungen aus den Jahren 1923—1937) und aus der Nachkriegszeit aus den Jahren 1951—1965 (692 Verurteilungen, dabei handelte es sich in 4 Fällen um Frauen). Im ganzen waren 87% nur einmal bestraft worden, in 14,3% lagen bereits Verurteilungen wegen des gleichen Deliktes oder wegen anderer Sexualdelikte vor. Bezüglich der Altersklassen waren Jugendliche bzw. Männer zwischen 15 und 25 Jahren besonders beteiligt. In der Vorkriegszeit wurde die unzüchtige Handlung in 21% der Fälle an Pferden, in der Nachkriegszeit nur in 5% an dem gleichen Tiere begangen; dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß Pferde zunehmend seltener in Betrieben benutzt werden. Am meisten beteiligt waren sowohl in der Vorkriegszeit als auch in der Nachkriegszeit Kühe und Kälber; an Federvieh wurde in der Vorkriegszeit nur in 5—12% Unzucht geübt, in der Zeit nach dem Kriege etwas weniger; die Tiere verendeten in der Zeit nach der Tat fast immer. Der Verkehr an größeren Tieren erfolgte meist durch Einführen des Geschlechtsteils in die Scheide, seltener in den Mastdarm, es gab Frauen, die sich durch besonders abgerichtete Hunde durch Einführen des Geschlechtsteils in die Scheide befriedigen ließen. Ursächlich für derartige widernatürliche Handlungen war vielfach das Fehlen sonstiger Befriedigungsmöglichkeiten, es gab aber auch gelegentlich eine ausgesprochene psychische Affinität zum Tier, insbesondere zum Pferd, mitunter bestand eine neurotisch gefärbte Abneigung gegen einen normalen Sexualverkehr; es gab auch Täter von so gesteigerter Aktivität, daß sie sowohl mit Frauen als auch mit Tieren sexuell verkehrten. Schwachsinnige im Alter von 19—23 Jahren waren in ungefähr 57% beteiligt, Senile (Alter über 68 Jahre) nur in 2,4%. In einem Beobachtungsgut von 468 Fällen wurden 33,1% rückfällig, zum Teil im gleichen Sinne, zum Teil begingen sie auch Aggressions- und Eigentumsdelikte. Während in Bundesdeutschland in den Entwürfen für ein neues Strafgesetzbuch bisher noch nicht daran gedacht war, die einschlägige Bestimmung (§ 175 b StGB) aufzuheben, denkt man in Österreich daran. Aus dem Gesichtspunkt der ver-

letzten Menschenwürde, der Gefährdung durch das schlechte Beispiel, der gelegentlichen Mitverletzung der Interessen anderer, der Sachbeschädigung und Tierquälerei und unter Berücksichtigung der Neigung eines nicht unwesentlichen Prozentsatzes der Täter zur Allgemein-kriminalität setzt sich Verf. für Beibehaltung der entsprechenden Bestimmung in Österreich ein (§ 129 Ia ÖStG). — Die Monographie vermittelt dem Leser einen gründlichen Einblick in die Kriminologie dieses nicht häufigen Deliktes.
B. MUELLER (Heidelberg)

● Jacques Stéphan: **Contribution à l'étude de la personnalité exhibitionniste. Préface de Dervillé.** (Coll. de Méd. légale et de Toxicol. médicale.) (Beitrag zum Studium der Persönlichkeit des Exhibitionisten.) Paris: Masson & Cie. 1967. 68 S. F 12.—

Verf. bespricht im wesentlichen zwei Gruppen, die des neurotischen impulsiven und des perversen Exhibitionisten. Diese Gruppen werden wieder unterteilt, u. a. in sadistisch-aggressive Formen und masochistisch-narzissive Erscheinungen. Im übrigen bespricht der Verf. anhand einiger ausgesuchter Fälle die Ursache exhibitionistischer Reaktionsformen, die im wesentlichen auf Jugenderlebnisse zurückgeführt werden. Die rechtliche Beurteilung dieser Fälle und ihre Behandlungsfähigkeit wird je nach Form unterschiedlich angesehen. GREINER (Duisburg)

Heinz Hunger: **Die Persönlichkeit des Sexualstraftäters. Allgemeine Betrachtungen zum letzten Kinsey-Report.** Kriminalistik 22, 113—116 (1968).

Otto P. Hornstein: **Erkennung von Betrugsversuchen bei Untersuchungen für andrologische Gutachten, speziell bei der Spermagewinnung.** [Univ.-Hautklin., Düsseldorf.] Anthrop. Anz. 30, 240—247 (1968).

Täuschungen des Gutachters bei Untersuchungen auf Zeugungsfähigkeit lassen sich bei geeignetem Vorgehen weitgehend vermeiden. Das Verschweigen einer zu kurzen sexuellen Karenzzeit vor der Untersuchung wird wahrscheinlich, wenn in dem der Ejakulatgewinnung vorangegangenen Prostataexpressat bewegliche Spermien gefunden werden. Totale Nekrospermie und ein sofort nach der Ejakulation gemessener pH-Wert unter 6,0 oder über 8,0 deutet auf Zugaben spermiozider Substanzen zum Ejakulat hin. Schwierig ist der Nachweis der thermischen Unterdrückung der Spermio-genese, etwa durch häufige heiße Bäder oder langfristiges Tragen von Suspensorien. Bei Verdacht sind Verlaufsbeobachtungen nötig. Eine medikamentöse Unterdrückung der Spermio-genese mit Testosteron oder Oestrogenen könnte aufgrund der chemischen Fructosebestimmung, bioptischer Untersuchungsergebnisse oder biochemisch-endokrinologischer Untersuchungen geklärt werden. Beim Verdacht auf Anwendung von Cytostatica ist die Wiederholung der Untersuchung und die Anfertigung eines Blutbildes nötig. BSCHOR (Berlin)

H. Niermann: **Probleme andrologischer Gutachten bei Unterhaltsverfahren.** [Hautklin., Univ., Münster/W.] Anthrop. Anz. 30, 235—239 (1968).

Bei 80 Gutachten zur Frage der Zeugungsfähigkeit hatten 20 Männer eine Aspermie bzw. Azoospermie, 8 eine Oligospermie 3. Grades, 8 eine Oligospermie 2. Grades, 20 eine Oligospermie 1. Grades und 20 eine Normospermie. Bei 5 Männern konnte kein Ejakulat untersucht werden, da sie angeblich nicht zum Samenerguß kamen. Bei den meisten Untersuchten konnten bestimmte Ursachen der Fertilitätsstörung festgestellt oder vermutet werden, so in 23 Fällen eine Hoden- bzw. Nebenhodenentzündung, in 14 Fällen die Folgen von Geschlechtskrankheiten, 9mal Genitalerkrankungen und 4mal eine Sterilisation. BSCHOR (Berlin)

Sándor Scultéty und Imre Lélek: **Ein besonderer Fall der Aspermie.** Orv. Hetil. 109, 203—204 u. dtsh. u. engl. Zus.fass. (1968) [Ungarisch].

Bei ihrem Kranken, den Verfasser einer Aspermie wegen untersucht haben, fanden sie eine kombinierte urogenitale Entwicklungsanomalie: beide Ductus deferentes öffneten sich in den blind endenden Ureter; die linke Niere und die Ondoblaste fehlten; der linke Prostatalappen war hypoplastisch; am Penis war eine Hypospadiasis glandis zu beobachten. Die beobachtete Entwicklungsanomalie ist außerordentlich selten, in der Weltliteratur sind 14 ähnliche, auch klinisch bewiesene Fälle auffindbar. Zusammenfassung

Lilla Veszy-Wagner: **Zwangsneurose und latente Homosexualität. Die Bedeutung des Zwangsrituals.** Psyche (Stuttg.) 21, 592—623 (1967).

Es wird der Behandlungsverlauf bei einem Univ.-Lektor beschrieben, der die Psychotherapeutin wegen „Arbeitshemmung“ aufsuchte. In der über 4 Jahre hin verlaufenden Analyse gelang es, die anankastische Symptomatik positiv zu beeinflussen; die sadistischen Phantasien gegen Frauen ließen nach, die übermäßige libidinöse Besetzung des „guten Vaters“ verringerte

sich und die asketische Gesamthaltung zeigte schließlich eine Milderung. Verf. vertritt die These, daß die Rituale des männlichen Zwangskranken dem Zweck dienen, das Paar Vater und Sohn auf der magischen Ebene einer wahnhaften „Zwei-Einheit“ zu schützen. Die liebevolle Sorge um den Vater ist durch homosexuelle Intensität charakterisiert; als Abwehr tauchen jedoch immer wieder Todeswünsche auf. Die Frau repräsentiert den Vater in anderer Verkleidung oder als das „Böse“, das sich in Zwangsformeln einschleicht, wenn die Isolierung versagt. Verf. demonstriert diese Ansicht durch einen weiteren eigenen Fall, es werden Parallelen zum „Rattenmann“ (S. FREUD) gezogen und einschlägige Eigenbeobachtungen aufgezeigt. Zwangsneurosen bei Männern werden als tiefgreifende Kämpfe zwischen homo- und heterosexuellen Neigungen gedeutet, oft ist die Libido anal-sadistisch mit Aggressionen gesättigt, der Narzißmus der Pat. ist dabei äußerst empfindlich gegen jegliches Versagen. Besserung kann eintreten, wenn Narzißmus und Aggressivität noch flexibel sind und eine sublimierte Umgruppierung erlauben, bei fortgeschrittenen Fällen kommt es, nach Ansicht der Verf. oft zu offener Homosexualität oder auch zur Verfolgungsparanoia.
G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

StGB § 175 a Nr. 4 (Irrtum über das Geschlecht des Unzuchtpartners). Der Tatbestand des § 175 a Nr. 4 StGB setzt eine homosexuelle Partnerschaft im engeren Sinne nicht voraus. Ein Irrtum des anderen Mannes über das Geschlecht des Täters steht seiner Anwendung deshalb nicht im Wege. [BGH, Urt. v. 20. 3. 1967 — 2 StR 51/67 (LG Frankfurt).] Neue jur. Wschr. 20, 1765 (1967).

Ein männlicher Transsexualist ging nach hormoneller Feminisierung der Prostitution nach, wobei er unter dem Vorwand weiblicher Unpäßlichkeit die Kunden manuell oder oral befriedigte. Er wurde wegen gewerbsmäßiger homosexueller Unzucht (§ 175 a Nr. 4 StGB) zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, obwohl die meisten Freier das eigentliche Geschlecht „der Dirne“ nicht erkannten. — An einigen moralistischen Formulierungen läßt sich unschwer erkennen, daß die Bundesrichter keinen Zugang zu dem Wesen und den Problemen des Transsexualismus gefunden haben. Viele Transsexualisten modulieren sich derart in die weibliche Geschlechtsrolle hinein, daß sie gleichgeschlechtliche Gefühle weit von sich weisen. Der (noch nicht amputierte) Geschlechtsteil ist oft das einzige männliche Attribut des sonst weiblichen Körpers, so daß schon die Frage auftaucht, ob hier ein *Mann* mit einem anderen Mann den *objektiven* Tatbestand des § 175 erfüllt, geschweige denn den subjektiven. — Die treffliche juristische und kriminalpolitische Kritik (Anm. OSTERMAYER) unterstreicht die Erfahrung, daß Unverständnis, Tabuierung und intolerante Sexualfeindschaft zu lebensfremden Urteilen führen müssen.
WILLE (Kiel)

Wilfried Rasch: Gewaltunzucht und Notzucht durch Gruppen jugendlicher Täter. [Inst. Gerichtl. Med., Univ., Köln.] Kriminalistik 22, 57—60 (1968).

Verf. untersuchte ein Kollektiv von 55 Gruppendelikten aus den Jahren 1956—1965 im Landgerichtsbezirk Köln. Den Taten der Heranwachsenden war öfter als bei den Jugendlichen eine Gemeinsamkeit mit den Opfern unmittelbar vorausgegangen, z.B. der Besuch einer Veranstaltung. Die Staatsanwaltschaft hatte nur bei 15% der Täter ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Es war oft schwierig, die Angaben der Täter miteinander in Übereinstimmung zu bringen; auch die Angaben der Opfer waren mitunter wenig verlässlich, manchmal Übertreibung, manchmal Abschwächung. Die Anzeige bei der Polizei erfolgte vielfach durch Personen, die durch Zufall von dem Vorfall gehört hatten, nicht durch das Opfer. Eines der Opfer war schwanger geworden, das Mädchen versuchte bei seiner Darstellung eher abzuschwächen als zu belasten. Weitere Einzelheiten müssen dem Original entnommen werden.
B. MUELLER

Karl Mistlberger: Untersuchung des Tatortes bei Notzuchtverbrechen. Kriminalistik 22, 104—106 (1968).

Heinz Hunger: Die Persönlichkeit des Sexualstraf Täters. Unzüchtige Handlungen mit kindlichen und jugendlichen Mädchen nach den Ergebnissen des letzten Kinsey-Reports. Kriminalistik 22, 176—178 (1968).

Erbbiologie in forensischer Beziehung

● Erik Essen-Möller: Familial interrelatedness in a Swedish rural population. (Acta genet. [Basel] Vol. 17. Suppl.) (Verwandschaftliche Beziehungen einer schwedischen